

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Ausgabe: Kiel, den 25. April

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Zweijähriger Konfirmandenunterricht (S. 37). — Grablegate (S. 37). — Kirchenkollekten im Mai 1949 (S. 38). — Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1949 (S. 38). — Inanspruchnahme von Kulturland für Dorfgevinnungszwecke (S. 39). — Seelsorge an Arbeitern in Frankreich (S. 39) — Landeskirchenbaumeister (S. 39). — Urkunde über die Bildung des Pfarrbezirks Schinkel, Kirchengemeinde Gettorf (S. 39). — Gottesdienste für Gehörlose (S. 39). — Evangelische Bildkammer (S. 40). — Gustav-Adolf-Werk (S. 40). — Empfehlenswerte Schriften (S. 40). — Druckfehlerberichtigung (S. 40).

III. Personalien (S. 40).

Es hat Gott, dem Herrn über Leben und Tod gefallen,

Johann Martin Bünz,

Propst der Propstei Süderdithmarschen,

am 22. März 1949 nach kurzer Krankheit in die Ewigkeit abzurufen. Der Verstorbene, am 30. April 1888 als Pastorensohn in Segeberg geboren, war von 1914 bis 1923 Pastor in Wemelsfleth, von 1923 bis 1932 Pastor in Meldorf-West, seit 1932 Pastor in Meldorf-Stadt und Propst der Propstei Süderdithmarschen.

In ihm verbanden sich ein klarer forschender Geist und offener Sinn für alle Fragen des Lebens und der Theologie mit einer natürlichen Liebenswürdigkeit und Milde des Wesens, vertieft durch Selbstkritik unter der Wahrheit Gottes und getragen von der Liebe Jesu Christi, bewährt und gefestigt durch mancherlei Leidenfahrten. Mit großer Treue und stiller Gewissenhaftigkeit hat er seinen Gemeinden und der Landeskirche gedient nach dem Maß der ihm verliehenen Kraft. Zu früh, scheint es, ist er aus voller Wirksamkeit dahingerafft worden, doch glauben wir: Was Gott tut, das ist wohlgetan. Seine Kirche dankt ihrem frommen Diener und bittet für ihn: Herr, laß ihn sehen dein ewiges Licht!

R. i. p.
Bischof D. Halfmann

BEKANNTMACHUNGEN

Zweijähriger Konfirmandenunterricht.

Kiel, den 7 April 1949.

Der Neubeginn eines Konfirmandenlehrgangs veranlaßt uns, darauf hinzuweisen, daß in unserer Landeskirche eine zwei Jahre dauernde Unterweisung Regel ist. Eine Abweichung von dieser Regel wird immer wieder unter mancherlei Gründen von Eltern erbeten, sie darf aber nicht leichtsinig gewährt werden. Wo wirklich triftige Gründe vorliegen, ist die Entscheidung des zuständigen Propstes herbeizuführen, der vor ihr ein Gutachten des Ortspastors einholt. Erfolgen Anmeldungen im Blick auf eine Einsegnung nach bereits einem Jahr, ist in begründeten Fällen eine Zusammenfassung des Unterrichts auf ein Jahr nur unter der Bedingung statthast, daß das betreffende Kind gleichzeitig an beiden Jahrgängen teilnimmt, also 4 Wochenstunden ein Jahr lang besucht. Jede Einsegnung hat selbstverständlich zur Voraussetzung, daß das Kind den gefam-

ten Unterrichtsstoff der beiden Konfirmandenlehrgänge und vor allem auch ausreichend das 4. und 5. Hauptstück kennt. Wir bitten die Herren Präpste, ihre unter besonderen Umständen nötigen Entscheidungen auch davon abhängig zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Nr. 4432 (Dez. IV)

Grablegate.

Kiel, den 1. April 1949.

Durch die Währungsstellung sind die Kapitalbeträge der vor der Währungsreform begründeten Grablegate und der in anderer Weise übernommenen Pflichten zur Unterhaltung von Grabstätten soweit abgewertet worden, daß die Zinsen für die Grabpflege im allgemeinen nicht mehr ausreichen werden. Es

ist deshalb in den Kirchengemeinden vielfach die Frage aufgetreten, ob die hiermit verbundenen Verpflichtungen auch unter den veränderten Verhältnissen weiter bestehen und nunmehr aus allgemeinen kirchlichen Mitteln zu bestreiten sind. Nach allgemeiner Rechtsprechung bleibt die Verpflichtung zur Grabunterhaltung nur insoweit aufrechterhalten, als hierfür Zinsen von dem abgewerteten Legat noch zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall oder sind die Zinsen so gering, daß die Grabpflege damit nicht mehr durchgeführt werden kann, so sind die Kirchengemeinden nicht verpflichtet, mit allgemeinen kirchlichen Mitteln einzutreten.

Wir empfehlen den Kirchenvorständen daher, die Grabpflege zunächst unter Inanspruchnahme der Restkapitalien in einfachster Form fortzuführen. Gleichzeitig sind aber die Stifter oder sonstige Berechtigte von der Rechtslage in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß sie nach dem Verbrauch des Kapitals mit der Einsegnung der Grabstätten zu rechnen hätten, sofern sie sich nicht innerhalb einer zu bestimmenden Ausschlussfrist bereit erklären, entweder das Kapital der Legate wieder entsprechend zu ergänzen oder die Grabpflege selbst zu übernehmen.

Sind Angehörige nicht bekannt und haben sie sich auch nicht nach öffentlicher Aufforderung in der Presse, Anschlag oder Abkündigung gemeldet, so kann eine Einsegnung dieser Grabstätten ebenfalls nach Ablauf einer festzusetzenden Frist vorgenommen werden.

Wenn auch infolge der Abwertung der Legate die Kirchengemeinden rechtlich nicht zur Unterhaltung dieser Grabstätten verpflichtet sind, so bestehen doch keine Bedenken dagegen, ihre Pflege in einfachster Form trotzdem zu übernehmen, wenn für diese Zwecke kirchliche Mittel (etwa aus Überschüssen der Friedhofsverwaltung) freigemacht werden können.

Bei Errichtung neuer Legate ist zweckmäßig in die Urkunde aufzunehmen, daß die Kirchengemeinde nicht zu Aufwendungen verpflichtet ist, die den jeweiligen Zinsbetrag übersteigen und daß bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung der Einstellung der Grabpflege erforderlichenfalls Nachzahlungen zu leisten sind.

Die an das Landeskirchenamt gerichteten Anfragen werden hiermit als erledigt angesehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü h r k e.

J.-Nr. 4427 (Dez. VII)

Kirchenkollekten im Mai 1949.

R i e l, den 7. April 1949.

Der Sonntag Mis. Dom. (1 Mai 1949) gehört seit Jahren den Gedanken der christlichen Erziehung. Wir bekennen Jesum Christum als den guten Hirten und wissen Ihn zum Heil anbefohlen auch schon die Jüngsten unter uns. Das Evangelische Hilfswerk erbittet für das ihm eingeräumte Opfer dieses Sonntags den Hinweis auf seine Kindererholungsarbeit in den Kinderheimen vor allem in Wyl auf Föhr. Wievielen Kindern tut ein Aufenthalt dort not, der äußerlich Erholung und Gesundung bringt und innerlich die Begegnung mit dem guten Hirten! Es sind unter ihnen genug arme und mittellose, die über das Drittel hinaus, das das Hilfswerk trägt, Vergünstigungen brauchen. Ein Sonntagsoffer wie dieses bringt bleibenden Segen und echtes Leben über manche Kindernot unserer Tage.

Der Singesonntag (Cantate, der 15. Mai 1949) macht uns das Singen und Klingen in allen unsern Kirchen wert. Ob es nicht immer noch sehr der Förderung bedarf? Gott hat uns in den großen Werken der Kirchenmusik einen Schatz anvertraut, der hineingetragen werden sollte in jede Gemeinde. Sie wird dafür nur danken. So soll unsere Sonntagsgabe der Förderung der Kirchenmusik dienen, dem Herrn zu Lob und Preis!

Am Gebetssonntag (Rogate, der 22. Mai 1949) denken wir an die Stätten in unserm Lande, von denen auch gilt: „Mein Haus ist ein Bethaus.“ Was ist an vielen Orten aus ihnen geworden? Wir denken an Kiel und Neumünster, aber auch an Wisfler und manche schwer angeschlagene Kirche anderswo. Die Bitte, diesen Wiederaufbau gemeinsam zu tragen, bedarf keiner Begründung. Wenn alle verschonten Gemeinden mit offenen Herzen diese Bitte aufnahmen, wäre den um ihre Kirche trauernden schon viel geholfen.

Himmelfahrt soll unsere Gabe der katechetischen Fortbildung in Breklum gehören. Wir brauchen viel mehr Menschen, die gern mithelfen, der Jugend das Evangelium zu bringen. Sie braucht ja Glauben und Zucht. Das wissen die, die sie wahrhaft lieb haben. Laßt uns helfen, daß wir eine fromme Jugend aufziehen, die im Kampf des Lebens nicht erliegt!

Der Dienst der Kirchen aneinander besonders an ihren schwachen Gemeinden ist eine vom Martin-Lutherbund und vom Evangelischen Bund übernommene Aufgabe. Die große Wanderung innerhalb unseres zu einem Drittel heimatlos gewordenen Volkes hat Notstände im Gefolge die eine christliche Gemeinde nicht gleichgültig ansehen darf. Wir brauchen wandernde Prediger in Gebieten, wo nur vereinzelt Evangelische wohnen. Wir brauchen bescheidene Räume, wo das Evangelium zu Alten und Jungen kommt. Wir brauchen geschriebenes und gedrucktes Wort, das die Seelen speist, und klare Antwort auf so ernste Fragen derer, die im Glauben angefochten sind. An diese Christenpflichten laßt uns erinnert sein beim Opfer des 29. Mai 1949 (Craudi)!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
B r u m m a d.

J.-Nr. 4938 (Dez. IV)

Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1949.

R i e l, den 12. April 1949.

Da eine endgültige Entscheidung über die Art der Berechnung des Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1949 noch aussteht, ist der zur Deckung des örtlichen Befoldungsbedarfs benötigte Teil des Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags vorläufig in der gleichen Höhe wie bisher an die Pfarrkasse abzuführen.

Die 1. Rate des landeskirchlichen Teilpflichtbeitrags (landeskirchlicher Anteil am Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1949) ist als Abschlagszahlung vorbehaltlich endgültiger Regelung und späterer Verrechnung von allen bisher beitragspflichtigen Kirchengemeinden pp. in Höhe der zuletzt gezahlten Vierteljahresrate, wie sie gemäß Verfügung des Landeskirchenamts vom 8. August 1948 — Nr. 10 017 (Dez. VI) — betreffend Aufstellung über die Pflichtbeiträge und landeskirchlichen Teilpflichtbeiträge den Synodalaussschüssen für jede Kirchengemeinde pp. der Propstei mitgeteilt worden ist, bis zum 15. Mai 1949 an die Landeskirchenkasse auf deren Konto Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel oder deren Postsparkonto Nr. 139063 beim Postsparkassamt Hamburg unter Angabe der Zweckbestimmung abzuführen. Für nicht pünktliche Zahlungen wird wie bisher ein Säumniszuschlag von 5% erhoben. Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Landeskirche und die infolgedessen gefährdete landeskirchliche Pfarrbefoldungs- und -versorgungswirtschaft muß jedoch erwartet werden, daß die pflichtigen Kirchengemeinden pp. den Zahlungstermin möglichst einhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M e r t e n s.

J.-Nr. 5063 (Dez. VI)

Inanspruchnahme von Kulturland für Torfgewinnungszwecke.

Kiel, den 12. April 1949.

In der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. März 1949, Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 172, heißt es u. a.:

„Entsprechend der Herabsetzung der Torfproduktion für 1949 muß weitestgehend das Kulturland wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Freiwillige Verpachtungen von Kulturland sind unerwünscht. Zwangseinweisungen sollen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr nur in ganz besonders gelagerten Fällen stattfinden, da bereits Zwangseinweisungen in 250 ha Kulturland erfolgten, deren Aufrechterhaltung im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion unerwünscht ist.“

Besonders aufmerksam wird auf die abgebauten Flächen gemacht, deren Planierung nach den Bestimmungen des Preussischen Moorfschutzgesetzes vom 20. August 1923 — GS. S. 400 — erforderlich ist.

Die Durchführung dieser Maßnahme soll durch die Kreisverwaltungen als Moorfschutzpolizei unterstützt werden. Die nach der Abtorfung geforderte Planierung ist die Voraussetzung jeder späteren Kultivierung.“

Wir empfehlen den Kirchengemeinden im eigenen Interesse Beachtung dieser Bekanntmachung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 5184 (Dez. V)

Seelsorge an Arbeitern in Frankreich.

Kiel, den 26. März 1949.

Die seelsorgerliche Aufgabe an den vorübergehend im Arbeitsdienst tätigen Gliedern unserer Landeskirche in Frankreich ist nach Lage der Dinge wichtig. Wir empfehlen dringend, die Mitteilung der betreffenden Gemeindeglieder sowohl an das Außenamt der EKd, wie an das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes z. Hd. von Herrn Missionsinspektor Pastor Dr. von Krause, Neuenbottelshaus, Bahnhofstraße 21.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

J.-Nr. 3959 (Dez. IV)

Landeskirchenbaumeister.

Kiel, den 20. April 1949.

Auf Beschluß der Kirchenleitung erhält der Konsistorialbaumeister die neue Dienstbezeichnung „Landeskirchenbaumeister“.

Zum neuen Landeskirchenbaumeister (im Nebenamt) hat die Kirchenleitung mit sofortiger Wirkung den Regierungsbaurat a. D. Diplom-Ingenieur Friedrich Steusloff in Kiel berufen. Dienstanschrift: Kiel, Körnerstr. 3; Tel.: 24442 (Landeskirchenamt) oder 4287 (Büro Architekt Gerhardt). Für Besuche von auswärts wird vorherige Anmeldung empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M e r t e n s

J.-Nr. 5489 (Dez. VI)

Urkunde

über die Bildung des Pfarrbezirks Schinkel,
Kirchengemeinde Gattorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Hütten wird angeordnet:

§ 1

Für die durch die Urkunde vom 22. Mai 1928 (Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 115) errichtete dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gattorf mit dem Amtssitz in Schinkel wird ein Pfarrbezirk gebildet, bestehend aus der politischen Gemeinde Schinkel und den Ortschaften Warleberg, Eddholz, Landwehr und Groß-Rönigsförde.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel den 6 April 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

C a r s t e n s e n

J.-Nr. 4839 (Dez. II)

Gottesdienste für Gehörlose.

Kiel, den 11. April 1949.

Früherer Übung folgend geben wir allen Gemeinden Gottesdienste bekannt, die in unserer Landeskirche besonders für Gehörlose gehalten werden. Wir bitten, gehörlose Gemeindeglieder auf sie hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu erleichtern und weisen darauf hin, daß Pastor Schohl in Rüllschau landeskirchlicher Beauftragter für diese kirchliche Aufgabe ist.

Flensburg: Jeden 3. Sonntag im Monat, Marienkirche 15 Uhr, Pastor Schohl.

Schleswig: 6. Juni, 7. August, 2. Oktober (Erntedankfest), 4. Dezember (m. Abm.), 26. Dezember, Michaeliskirche 15 Uhr, Pastor Lange.

Tönning: 19. Juni und 13. November in der Kirche, 13 Uhr, Pastor Pohl.

Rappeln: 24. April, 3. Juli, 9. Oktober, 18. Dezember im Konfirmandensaal des Landpastorats 15 Uhr, Pastor Ottemann.

Heide: 30. April, 18. Juni, 30. Juli, 1. Oktober, 17. Dezember in der Kirche 12 Uhr, Pastor Pustowka. Obmann der Gehörlosen: Anton Ingwersen in Dükerswisch über Albersdorf.

Schee: 30. April, 29. Mai, 25. Juni, 30. Juli, 27. August, 24. September, 29. Oktober, 26. November, 27. Dezember St. Laurentiikirche 14 Uhr, Pastor Tefs.

Kiel: 18. April (m. Abm.), 8. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 14. August, 11. September, 9. Oktober (m. Abm.), 13. November, 11. Dezember Ansgarkirche (Holtenauer Str.) 15 Uhr: Pastor Millies, Kiel-Gaarden, Kaiserstraße 63.

Bad Oldesloe: 1. Mai, 12. Juni, 24. Juli, 16. Oktober, 18. Dezember in der Kirche 15 Uhr: Pastor Kruse in Reinfeld.

Wandsbek: (Gr. Hamburg): Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstraße 14. Monatlich einmal, im Winter 15, im Sommer 16 Uhr. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich. Pastor Bünz, Hamburg-Wandsbek, Manteuffelstraße 14, Telefon: 28 56 62.

Rahsburg: 15. Mai, 14. August, 6. November in der Kirche um 15 Uhr: Pastor Jöns in Breitenfelde über Mölln.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d

J.-Nr. 4896 (Dez. IV)

Evangelische Bildkammer.

Kiel, den 9. April 1949.

Die in Verbindung mit dem Evangelischen Presbyterverband für Deutschland und dem Zentralausschuß für Innere Mission entstandene Evangelische Bildkammer, Berlin-Steglich, Bismarckstraße 8, teilt uns mit, daß sie weiter Projektionsstreifen auf Film-Bildformat 18×24 mm mit Begleittext liefern kann. Ein Verzeichnis nach dem Stand vom April 1949 wird auf Wunsch zugefandt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.Nr. 4992 (Dez. IV)

Gustav-Adolf-Werk.

Kiel, den 25. März 1949.

Das Gustav-Adolf-Werk bittet uns, darauf hinzuweisen, daß sein Jahresfest in diesem Jahr am 26. und 27. Juni in Flensburg begangen werden wird.

Empfehlenswerte Schriften.

Das Baugerüst, Mitarbeiterzeitschrift, vom Jugendwerk der ev.-luth. Kirche in Bayern herausgegeben, verdient auch in

unserer Landeskirche Beachtung. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kostet für das Vierteljahr 1,50 DM. Nähere Auskunft: das Jugendpfarramt der Landeskirche (Pastor von Stockhausen, Havetoft).

Im Bärenreiter-Verlag in Kassel-Wilhelmshöhe ist eine „Glockenkunde“ von Oberlandeskirchenrat Professor D. Dr. Christhard Nahrenholz in Hannover erschienen. Der als Glockenfachmann bekannte Verfasser ist Vorsitzender des Ausschusses für die Rückführung der im Kriege abgelieferten Glocken und hat in der vorgelegten Schrift seine gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Glockenkunde niedergelegt.

Druckfehlerberichtigung.

In dem am 31. März 1949 herausgegebenen Stück 6 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes sind die Seiten irrtümlich mit „25, 26, 27, 28, 29 und 30“ angegeben. Da das Stück 5 mit Seite 30 abschließt, sind die Seitenzahlen in Stück 6 in „31, 32, 33, 34, 35 und 36“ abzuändern.

J.-Nr. 4595 (Dez. I)

PERSONALIEN**Ernannt:**

Am 8. April 1949 der Pastor Hans Broeder, z. Z. in Altenfrempe, zum Pastor der Kirchengemeinde Altenfrempe, Propstei Oldenburg.

Bestätigt:

Am 9. März 1949 die Wahl des Pastors Herbert Röhnke, z. Z. in Loffstedter Lager, zum Pastor der Kirchengemeinden Uelsby und Fahrenstedt, Propstei Südangeln;

am 28. März 1949 die Wahl des Pastors Hans Raun, bisher in Pinneberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Handewitt (2. Pfarrstelle) mit dem Untzstz in Harrislee, Propstei Flensburg;

am 29. März 1949 die Wahl des Pastors Hans Geerd Fröhlich in Rendsburg zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 29. März 1949 die Wahl des Pastors Fridberd Zarnack, bisher in Lauenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Albersdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen;

am 1. April 1949 die Wahl des Pastors Lorenz Claussen in Izhoe zum Pastor der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg;

am 11. April 1949 die Wahl des Pastors Konrad Genz, z. Z. in Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Biekau, Propstei Plön.

Eingeführt:

Am 6. März 1949 der Pastor Hermann Schwarz als Pastor der Kirchengemeinde List a./Sylt, Propstei Südtondern;

am 13. März 1949 der Pastor Helmut Zinner als Pastor der Kirchengemeinde Reinbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 20. März 1949 der Pastor Harald Kieferitzky als Pastor in die Pfarrstelle für Seemannsmission in Hamburg-Altona.

am 20. März 1949 der Pastor Günter Lucius als Pastor der Kirchengemeinde Hohenhorn (2. Pfarrstelle) mit dem Untzstz in Dülneberg, Landesuperintendentur Lauenburg;

In den Wartestand versetzt:

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1947 zum 1. April 1949 Pastor Wilhelm Diekow in Trittau.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1949 auf seinen Antrag Konfistorialrat Pastor Lic. D. Theodor Boff in Kiel-Vicelin 3.

Gestorben:

Am 9. März 1949 Pastor i. R. Ernst Gleimann in Raseburg-St. Georgsberg. Der Verstorbene war zuletzt vom 11. Januar 1914 bis zu seiner am 1. November 1937 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Raseburg-St. Georgsberg;

am 22. März 1949 Propst Martin Bünz, Propst der Propstei Süderdithmarschen und seit dem 16. Oktober 1932 Pastor der Kirchengemeinde Meldorf;

am 28. März 1949 Pastor i. R. Theodor Harmsen in Wischhave. Der Verstorbene war vom 1. April 1894 bis zu seiner zum 1. Oktober 1931 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Neumünster III;

am 3. April 1949 Pastor i. R. Heinrich Heffke in Bad Bramstedt. Der Verstorbene war bis zu seiner zum 1. Juli 1912 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Kalltenkirchen;

am 3. April 1949 Pastor i. R. Adolf Ruhlgaß in Kellinghusen. Der Verstorbene war vom 15. Oktober 1911 bis zu seiner zum 1. November 1928 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf in Lägerdorf.